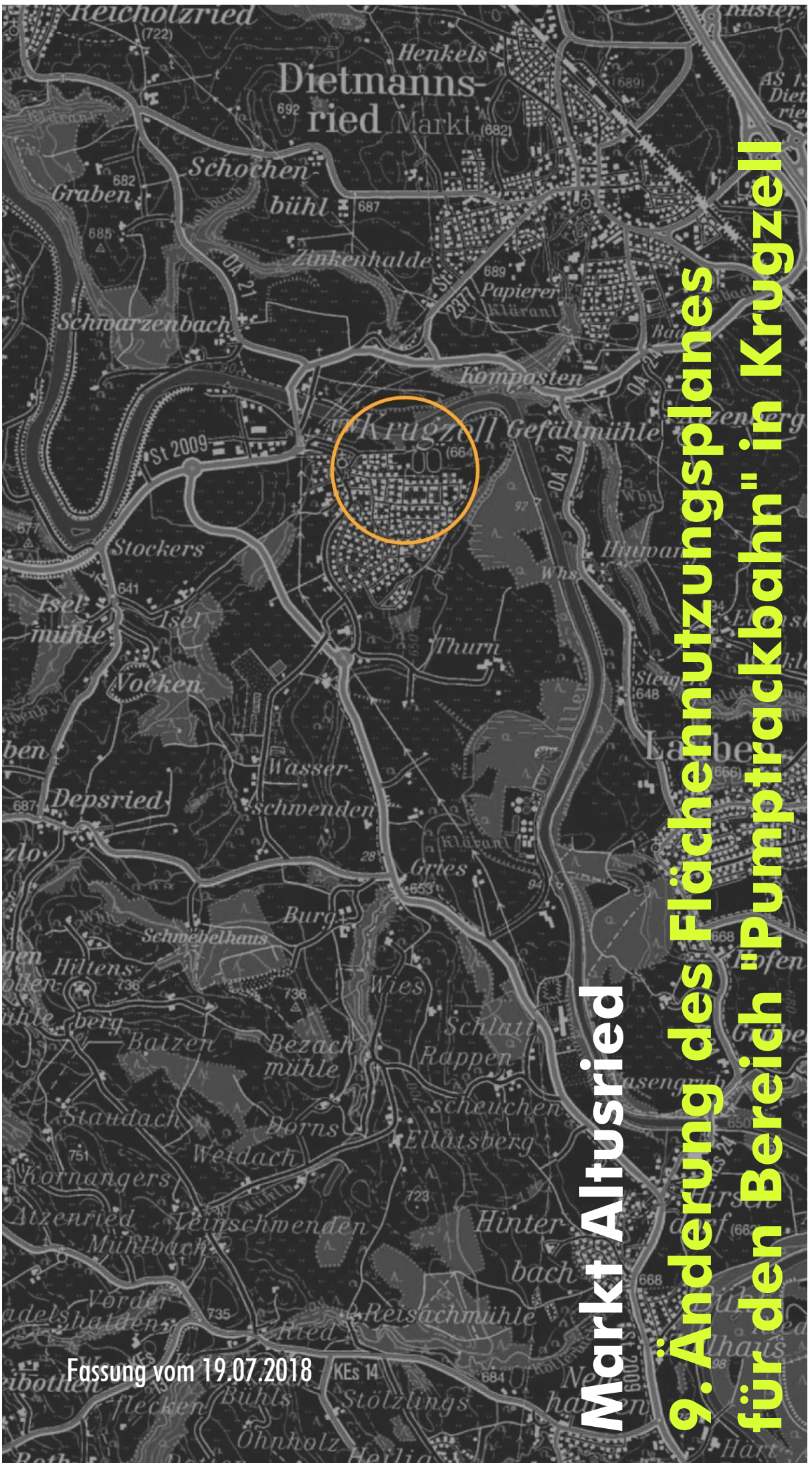


Fassung vom 19.07.2018

Markt Altusried

**9. Änderung des Flächennutzungsplanes
"Pumptrackbahn" in Krugzell**



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	Rechtsgrundlagen 3
2	Feststellungsbeschluss 4
3	Begründung – Städtebaulicher Teil 5
4	Begründung – Umweltbericht (§ 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB und Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB) sowie Abarbeitung der Eingriffsregelung des § 1a BauGB, Konzept zur Grünordnung 10
5	Begründung – Sonstiges 24
6	Begründung – Auszug aus übergeordneten Planungen 26
7	Verfahrensvermerke 27

- 1.1 Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
- 1.2 Baunutzungsverordnung** (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- 1.3 Planzeichenverordnung** (PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057); die im nachfolgenden Text zitierten Nummern beziehen sich auf den Anhang zur PlanZV

Auf Grund § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) sowie der Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057), hat der Marktgemeinderat des Marktes Altusried die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes für den im Bereich "Pumptrackbahn" in Krugzell in öffentlicher Sitzung am 26.07.2018 festgestellt.

3.1 Allgemeine Angaben

3.1.1 Zusammenfassung

- 3.1.1.1 Eine Zusammenfassung befindet sich in dem Kapitel "Begründung – Umweltbericht" unter dem Punkt "Einleitung/Kurzdarstellung des Inhaltes".

3.1.2 Abgrenzung und Beschreibung des Änderungsbereiches

- 3.1.2.1 Der Änderungsbereich mit ca. 0,26 ha befindet sich im Norden des Ortsteiles "Krugzell", nördlich der Sportanlagen. Einzelne Spielgeräte für kleinere Kinder sind hier bereits vorhanden. Abgegrenzt wird er durch die natürliche Baumvegetation des Illerrandgebietes. Der Bereich besteht zurzeit aus Wiesenvegetation, Wälder sind nicht betroffen (siehe Orthofoto). Auch von der Böschungskante der nördlich verlaufenden "Iller" besteht ausreichend Abstand.
- 3.1.2.2 Der Geltungsbereich verläuft nördlich der "St. Michael-Straße". Östlich, westlich und nördlich verläuft er am Baumbestand des Biotopes "Iller mit Begleitvegetation zwischen Lauben und Biber-schwang".

3.2 Städtebauliche und planungsrechtliche Belange

3.2.1 Erfordernis der Planung

- 3.2.1.1 Im Altusrieder Ortsteil Krugzell soll ein Aktiv- und Bewegungsplatz für Kinder und Jugendliche in Form einer "Pumptrackbahn" errichtet werden. Das Projekt wird von Eltern und Jugendlichen mit Unterstützung des "Kinder- und Jugendfördervereins Altusried e.V." geplant. Die sogenannte "Pumptrackbahn" ist ein Rundkurs, dessen Hügel und Kurven mit Fahrrädern möglichst nur durch Geschick und Gewichtsverlagerung zu befahren ist. Die Bahn soll durch Geländemodellierungen entstehen, bauliche Anlagen sind nicht vorgesehen. Außerdem sollen noch einzelne Sport- und Bewegungsgeräte (bspw. Kletterbalken, Slackline) aufgebaut werden. Einzelne Spielgeräte für kleinere Kinder sind westlich bereits vorhanden. Die bestehende Vegetation soll erhalten und punktuell ergänzt werden. Durch den Aktiv- und Bewegungsplatz soll das Angebot für junge Menschen in Krugzell erweitert werden.
- 3.2.1.2 Derzeit sieht der Flächennutzungsplan in dem Bereich größtenteils "Flächen mit besonderer ökologischer und landschaftsgestalterischer Aufgabe – Illeraue (von Bebauung freihalten; Aufforstung: vgl. TK Waldentwicklung)" mit Erhaltung und Optimierung der bedeutsamen Lebensräume entlang der "Iller" und der angrenzenden Auen sowie im nordöstlichen Bereich "Flächen für Wald" vor. Fortführend an den südlich bestehenden Sportplatz ist die Darstellung als "Öffentliche Grünflächen" mit besonderer Zweckbestimmung als Sportplatz, Bolzplatz vorgesehen.

Dem Markt Altusried erwächst daher ein Erfordernis bauleitplanerisch steuernd einzugreifen.

3.2.2 Systematik der Planung

3.2.2.1 Bei der Änderung wurde darauf verzichtet, die Karte auf eine koordiniert-digitale Grundlage zu stellen. Dadurch ergeben sich gewisse Unschärfen bei der Abgrenzung der Fläche und insbesondere bei der Darstellung des Gebäudebestandes. Die bisherigen Darstellungen entsprechen den Vorschriften der Planzeichenverordnung (PlanZV) und sind auch in der farbigen Version gut lesbar.

3.3 Übergeordnete Planungen; Verkehrsanbindung

3.3.1 Übergeordnete Planungen

3.3.1.1 Für den überplanten Bereich sind u.a. folgende Ziele des Landesentwicklungsprogramms Bayern 2013 (LEP) des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie maßgeblich:

– 2.2.1 und Anhang 2 "Strukturkarte" Festlegung des Marktes Altusried als allgemeiner ländlicher Raum.

3.3.1.2 Für den überplanten Bereich sind u.a. folgende Ziele des Regionalplanes (Region Allgäu, 16, in der Neufassung vom 10.01.2007 (Bekanntmachung vom 10. Januar 2007, RABl Schw. Nr. 1 2007)) maßgeblich:

– A II 2.2 Das Alpengebiet, die Iller- und Lechvorberge, das Westallgäu, der Bodensee-raum sowie das Iller- und Wertachtal sollen in ihrer ökologischen Bedeutung und ihrer Erholungsqualität erhalten bleiben.

– A III 1/ A III 2/
A III 3 Bestimmung der Marktgemeinde Altusried als Kleinzentrum

– B I 1.1 Die natürlichen Grundlagen und die landschaftlichen Gegebenheiten sollen zur Erhaltung und Entwicklung der Region als Lebens- und Arbeitsraum für die dortige Bevölkerung und als bedeutender Erholungsraum gesichert werden.

– A II 2.3.2.9 Die Auenlebensräume der Bäche und kleineren Flüsse im Alpenvorland sollen erhalten und aktiviert werden.

– B I 3.3.1 Wasserwirtschaftliches Vorranggebiet zur Sicherung des Hochwasserabflusses und -rückhaltes (H 5).

- B II 1.3 Auf einen Ausbau der Cluster im Bereich "Tourismus/Gesundheitswesen" soll hingewirkt werden.
- B II 2.5.2 Auf die Erhaltung der Wälder mit besonderen (Schutz-) Funktionen soll hingewirkt werden.
- B V 1.3 Insbesondere soll einer unorganischen Ausweitung der Siedlungsgebiete in besonders exponierte Lagen wie Kuppen und Oberhangteile von Höhenrücken vor allem im Süden und Westen der Region entgegengewirkt werden. Zur Eingrenzung des Flächenverbrauchs sollen insbesondere vorhandene Baulandreserven und leerstehende Gebäude genutzt sowie Nachverdichtungen in den Siedlungsgebieten vorgenommen werden. Einer Zersiedelung der Landschaft soll entgegengewirkt werden. Neubauf Flächen sollen möglichst in Anbindung an bestehende Siedlungseinheiten ausgewiesen werden.

3.3.1.3 Die Planung steht in keinem Widerspruch zu den o.g. für diesen Bereich relevanten Zielen des Landesentwicklungsprogramms Bayern 2013 (LEP) sowie des Regionalplans Region Allgäu.

3.3.1.4 Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet "Iller mit Begleitvegetation zwischen Lauben und Biber-schwang" ist von dem überplanten Bereich nicht betroffen. Der Geltungsbereich grenzt daran an.

3.3.1.5 Denkmäler im Sinne des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG): siehe Punkt "Schutzgut Kulturgüter" des Umweltberichtes.

3.3.1.6 Inhalte von anderen übergeordneten Planungen oder andere rechtliche Vorgaben werden durch diese Planung nicht tangiert.

3.3.2 Verkehrsanbindung und Verkehrsflächen

3.3.2.1 Der Bereich der Änderung des Flächennutzungsplanes ist über die "St-Michael-Straße" an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz angebunden. Über die Staatsstraße "St 2377" besteht eine Anbindung an die Autobahnauffahrt zur "A 7".

3.4 Stand vor der Änderung; Inhalt der Änderung; Vorgaben für nachfolgende Planungen

3.4.1 Stand vor der Änderung

3.4.1.1 Der Markt Altusried verfügt über einen rechtsgültigen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan (rechtsgültig mit Genehmigung vom 20.11.2000). Ein Großteil des Änderungsbereiches wird dort als "Flächen mit besonderer ökologischer und Landschaftsgestalterischer Aufgabe –

Illeraue (von Bebauung freihalten; Aufforstung: vgl. TK Waldentwicklung)" mit Erhaltung und Optimierung der bedeutsamen Lebensräume entlang der Iller und der angrenzenden Auen sowie im nordöstlichsten Bereich "Flächen für Wald" dargestellt.

- 3.4.1.2 Den Bereich quert ein Hauptfuß- und Radweg. Das kartierte Biotop "Iller mit Begleitvegetation zwischen Lauben und Biberschwang" Nr. 8227-0083-006 grenzt westlich an den Geltungsbereich an. Die Iller verläuft etwa 40 m nördlich des Geltungsbereiches. Es geht keine Gefahr von Hochwasser auf den zu betrachtenden Bereich aus.

3.4.2 Inhalt der Änderung

- 3.4.2.1 Fortführend an den südlich bestehenden Sportplatz ist die Darstellung als "Öffentliche Grünfläche" mit der besonderen Zweckbestimmung als Sportplatz, Bolzplatz vorgesehen. Dies ist bauleitplanerisch notwendig, um den Bau des Aktiv- und Bewegungsplatzes mit Pumptrackbahn zu ermöglichen. Bei der Darstellung der öffentlichen Grünfläche handelt es sich jedoch nicht um eine Bauflächendarstellung im Sinne der BauNVO. Da keine baulichen Anlagen geplant sind, sondern lediglich Geländeänderungen bzw. -modellierungen für eine sogenannte Pumptrackbahn vorgenommen werden sollen, ist keine Darstellung von Bauflächen erforderlich.

3.4.3 Vorgaben für nachfolgende Planungen

- 3.4.3.1 Stellungnahme Landratsamt Oberallgäu, Sachgebiet Naturschutz vom 21.02.2018:

Der Geltungsbereich liegt zum Teil in nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopflächen (Auwald, Feuchtwald). Diese dürfen keinesfalls beeinträchtigt werden.

- 3.4.3.2 Zum Schutz der Gehölze ist die DIN 18920 zu beachten:

- Abstand zur Kronentraufe allseitig 1,5 m
- keine Lagerung von Geräten oder Baustoffen im Wurzelbereich
- keine Abgrabungen, Aufschüttungen im Wurzelbereich

Auch die Gehölzreihe im nördlichen Geltungsbereich sollte erhalten bleiben. Falls dies nicht möglich sein sollte, ist folgendes zu beachten. Zum Schutz des dort vorkommenden Gänsesägers (Rote Liste Art) dürfen Fällungen nicht während den Monaten März bis September stattfinden. Vor Baumfällungen müssen die zu fällenden Bäume auf Biotopbäume (Bruthöhlen) untersucht werden. Falls Höhlenbäume vorgefunden werden, die sich als Habitate eignen, sind diese stehen zu lassen.

- 3.4.3.3 – In Überschwemmungsgebieten sind untersagt: (siehe § 78 und § 78 a WHG)
- die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
 - das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,

- das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
 - Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegenstehen,
 - das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden
- Ausnahmen und Möglichkeiten unter denen entsprechende Maßnahmen bzw. Anlagen in solchen vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ggf. doch möglich sind werden im WHG ebenfalls aufgeführt.

- 4.1 Einleitung (Nr. 1 Anlage zu § 2 Abs. 4 sowie § 2a BauGB)**
- 4.1.1 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele der Flächennutzungsplanänderung "Pumptrackbahn" (Nr. 1a Anlage zu § 2 Abs. 4 sowie § 2a BauGB)**
- 4.1.1.1 Durch den Flächennutzungsplan wird eine Pumptrackbahn ausgewiesen. Dargestellt wird eine öffentliche Grünfläche mit besonderer Zweckbestimmung als Sportplatz, Bolzplatz.
- 4.1.1.2 Das Plangebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Krugzell, einem Orts-Teil westlich von Altusried. Nördlich des Plangebietes verläuft die Iller. Diese weist einen ausgeprägten Gewässerrandstreifen mit Gehölzen auf, welche nördlich an den Änderungsbereich angrenzen. Östlich und westlich des Bereiches kommen ebenfalls Gehölzbestände vor. Südlich verläuft ein Fuß- und Radweg, welcher an den Bereich angrenzt. Die Fläche wird derzeit als Wiesenfläche im östlichen Teil und als Spielplatz im westlichen Teil genutzt.
- 4.1.1.3 Die überplanten Flächen sind im rechtsgültigen Flächennutzungsplan des Marktes Altusried durch die Darstellung von Flächen mit besonderer ökologischer und landschaftsgestalterischer Aufgaben - Illeraue, Erhaltung und Optimierung sehr bedeutsamer Feuchtstandorte, Auwälder und Wälder auf Feuchtstandorte sowie einem Fuß- und Radweg dargestellt. Südlich des Bereiches liegen Flächen für den Sportbetrieb.
- 4.1.1.4 Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes dient der potentiellen Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Errichtung einer Pumptrackbahn. Ggf. wird das Vorhaben im Einzelgenehmigungsverfahren umgesetzt.
- 4.1.1.5 Für die Flächennutzungsplanänderung "Pumptrackbahn" ist eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen sowie ein Umweltbericht gem. § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB sowie Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB zu erstellen.
- 4.1.1.6 Die Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt verbal-argumentativ. Eine detaillierte Bilanzierung des Eingriffs in Natur und Landschaft und die Festlegung ggf. erforderlicher naturschutzfachlicher Ausgleichsflächen und -maßnahmen erfolgen auf der nachfolgenden Planungsebene.
- 4.1.1.7 Der Änderungsbereich umfasst etwa 0,26 ha.

4.1.2 Ziele des Umweltschutzes aus anderen Planungen (Nr. 1b Anlage zu § 2 Abs. 4 sowie § 2a BauGB)

4.1.2.1 Regionalplan:

Nach dem Regionalplan der Region Allgäu sind keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung betroffen.

4.1.2.2 Natura 2000-Gebiete (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB): Das nächstgelegene FFH-Gebiet "Iller-durchbruch zwischen Reicholzried und Lautrach" liegt etwa 1,8 km nordwestlich entfernt.

4.1.2.3 Weitere Schutzgebiete/Biotope:

- "Iller mit Begleitvegetation zwischen Lauben und Biberschwang" Nr. 82270083006 ist ein kartiertes Biotop, welches innerhalb des Änderungsbereiches vorkommt.
- 430 m nordöstlicher Richtung, auf der anderen Uferseite der Iller sind "Mesophile Wälder im S und SW von Dietmannsried" Nr. 8127-0095-002.
- Südlich davon angrenzend befindet sich das Biotop "Feuchtwald und Bachlauf bei Gefällmühle" Nr. 8227-0085-002. Die Distanz vom Änderungsbereich zum Biotop beträgt etwa 590 m.
- Weitere Biotope kommen in einer weiteren räumlichen Distanz vor. Wasserschutzgebiete sind nicht im Bereich vorhanden.
- Der Bereich liegt im Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern. Die Ziele des ABSP sind in diesem Bereich unter anderem das "Freihalten von Bebauung oder der Erhalt und die Verbesserung des Biotopverbundes".

4.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Grundlage der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB (Nr. 2 Anlage zu § 2 Abs. 4 sowie § 2a BauGB)

Grundsätzlich wird durch die Änderung des Flächennutzungsplanes noch kein Baurecht im Sinne des § 30 BauGB geschaffen. Allein auf Grund der Flächennutzungsplanänderung ergeben sich daher keinerlei Veränderungen für Naturhaushalt und Landschaftsbild. Bei den nachfolgenden Prognosen über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nicht-Durchführung der Planung wird jedoch von einer späteren Bebauung durch eine nachfolgende verbindliche Bauleitplanung ausgegangen. Es können allerdings lediglich die in dieser Änderung des Flächennutzungsplanes getroffenen Vorgaben berücksichtigt werden, da das genaue Maß und die Art der Nutzung auf dieser Planungs-Ebene noch nicht bekannt sind.

4.2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden (Nr. 2a Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

4.2.1.1 Schutzgut Arten und Lebensräume; Biologische Vielfalt (Tiere und Pflanzen; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

Kriterien zur Beurteilung des Schutzgutes sind die Naturnähe, Empfindlichkeit und der Vernetzungsgrad der betrachteten Lebensräume sowie das Vorkommen geschützter oder gefährdeter Arten bzw. Biotop.

- Beim Plangebiet handelt es sich unter anderem um eine intensiv genutzte Wiese
- Nördlich, westlich und östlich befinden sich Gehölze
- Innerhalb des Plangebietes kommen die Lebensraumtypen "Wiese"/"Gehölze" vor. Beide werden durch die angrenzende Spielplatznutzung beeinflusst
- Im Bereich der Gehölzstrukturen besteht eine höhere biologische Vielfalt
- Ansonsten sind nur wenige, anspruchslose Tier- und Pflanzenarten zu erwarten
- Im Bereich des Spielplatzes sind keine Lebensräume zu erwarten
- Das überplante Gebiet ist auf Grund von Lärm (spielende Kinder auf dem Spielplatz und auf den umliegenden sportlichen Anlagen) vorbelastet
- Eine botanische und/oder faunistische Bestandsaufnahme wurde nicht durchgeführt, da es keinerlei Hinweise auf besondere Artenvorkommen (Arten der "Roten Liste", gesetzlich geschützte Arten, lokal oder regional bedeutsame Arten) gibt und diese auf Grund der intensiven Nutzung, der o. g. Vorbelastungen sowie mangels gliedernder naturnaher Strukturen auch nicht zu erwarten sind. Die Bedeutung der Flächen für das Schutzgut ist insgesamt gering.
- Der Änderungsbereich liegt innerhalb der Flächen des Arten- und Biotopschutzprogrammes (ABSP). Hierbei handelt es sich um das "Illertal und Illerbecken". Es gehört zum Schwerpunktgebiet: "Illertal und Illerdurchbruch unterhalb Kempten". Laut Bayerischem Landesamt für Umwelt ist eines der Ziele und Maßnahmen der "Erhalt und Optimierung flussauentypischer Lebensräume". Die Fläche gehört zum regionalen Entwicklungsschwerpunkt bzw. zur Verbundachsen. Ein weiteres Ziel ist die "Erhaltung und Optimierung regional bedeutsamer Lebensräume" genauer der "Erhalt und Optimierung flussauentypischer Lebensräume an der Iller". Im Bereich Hecken, Gehölze und Wälder gibt das Landesamt für den hier betroffenen Bereich das Ziel "Erhaltung und Optimierung naturnaher, strukturreicher Auenwälder sowie Hang- und Schluchtwälder (Leitenwälder) mit hoher Biotopverbundfunktion entlang der Iller und Wertach" an.
- Im aktuellen Flächennutzungsplan des Marktes Altusried ist der Bereich als "Fläche mit besonderer ökologischer und landschaftsgestalterischer Aufgabe – Illeraue, von Bebauung freihalten" dargestellt. Zudem weist die Darstellung "Erhaltung und Optimierung der bedeutsamen Lebensräume entlang der Iller und der angrenzenden Auen" auf die besondere Bedeutung hin.

- Dem Plangebiet kommt auf Grund der Nähe zur Iller und den dort bestehenden Biotopen eine hohe Bedeutung zu.

4.2.1.2 Schutzgut Boden und Geologie und Fläche (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

Kriterien zur Beurteilung des Schutzgutes sind die Funktionen des Bodens als Standort für Kulturpflanzen und für natürliche Vegetation, als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf sowie als Filter und Puffer für Schadstoffe. Auch die Empfindlichkeit des Bodens, der Natürlichkeitsgrad des Bodenprofils und der geologischen Verhältnisse sowie eventuell vorhandene Altlasten werden als Beurteilungskriterien herangezogen. Darüber hinaus wird die Eignung der Flächen für eine Bebauung bewertet.

- Aus geologischer Sicht gehört der Bereich zur Iller-Lech-Jungmoränenregion., welche v. a. durch Ablagerungen und geologische Ereignisse der Würmeiszeit geprägt ist. Auf Grund der Heterogenität des abgelagerten Moränenmaterials ist mit kleinräumig stark wechselnden Bodenbedingungen zu rechnen. Vorherrschender Bodentyp ist die Braunerde (gering verbreitet Parabraunerde) aus kiesführendem Lehm (Deckschicht oder Jungmoräne) über Schluff- bis Lehmkies (kalkalpin geprägte, karbonatische Jungmoräne).
- Es handelt sich überwiegend um offene bzw. unversiegelte Bodenflächen, die als Wiesenfläche genutzt wird. Im Bereich des Spielplatzes kommen gekieste aber nicht voll versiegelte Flächen vor.
- Die Fläche ist aus geologischer Sicht für das Vorhaben einer Pumptrackbahn geeignet. Mit landeschaftstypischen und ortsüblichen Erschwernissen bei der Ausführung der Baumaßnahmen muss jedoch gerechnet werden.
- Hinweise auf Altlasten gibt es nicht.
- Dem Änderungsbereich kommt zusammenfassend eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut zu.

4.2.1.3 Schutzgut Wasser und Wasserwirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

Kriterien zur Beurteilung des Schutzgutes Wasser sind zum einen die Naturnähe der Oberflächengewässer (Gewässerstrukturgüte und Gewässergüte), zum anderen die Durchlässigkeit der Grundwasser führenden Schichten, das Grundwasserdargebot, der Flurabstand des Grundwassers, die Grundwasserneubildung sowie – abgeleitet aus den genannten Kriterien – die Empfindlichkeit des Schutzgutes Wasser gegenüber Beeinträchtigungen durch das Vorhaben.

- Oberflächengewässer kommen im Plangebiet nicht vor.
- Da keine Fundamente für die Pumptrackbahn vorgesehen sind, sind Informationen über den Wasserhaushalt und die Grundwasserverhältnisse nicht bedeutsam.
- Momentan fallen im Gebiet keine Abwässer an.

- Durch die geplante Änderung fallen auch bei Umsetzung des Vorhabens einer "Pumptrackbahn" keine Abwässer an.
- Das Niederschlagswasser versickert auf der belebten Bodenzone bzw. sammelt sich zeitweise in den vorhandenen Geländemulden.
- Das Gebiet liegt innerhalb des Überschwemmungsgebietes (HQ 100) und gänzlich im Vorranggebiet für den Hochwasserabfluss und -rückhalt H 5. Die Anlage liegt im 60-Bereich der Iller bzw. im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet. Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet durch die Pumptrackbahn können unter dem Punkt 4.2.2.3 entnommen werden.
- Die Iller verläuft etwa 40 m nördlich des Änderungsbereiches
- Dem Plangebiet kommt zusammenfassend eine hohe Bedeutung für das Schutzgut zu.

4.2.1.4 Schutzgut Klima/Luft; Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a und h BauGB):

Kriterien zur Beurteilung des Schutzgutes sind die Luftqualität sowie das Vorkommen von Kaltluftentstehungsgebieten und Frischluftschneisen.

- Der Bereich liegt großklimatisch betrachtet im Staubereich der Alpen ("Schwäbisches Alpenvorland"). Die mittlere Jahresniederschlagsmenge ist daher mit etwa 1.300 mm relativ hoch. Da der Änderungsbereich auf einer Höhe von 723 m NN liegt, fällt ein großer Teil des Niederschlags als Schnee. Die Jahresmitteltemperatur ist niedrig und beträgt etwa 6°C bis 7°C. Der Föhn, der als Fallwind von den Alpen kommt, kann jedoch vor allem im Winter wärmere Luftmassen herantragen.
- Die offenen Flächen des Änderungsbereiches dienen der lokalen Kaltluftproduktion, während die Gehölze Frischluft produzieren. Messdaten zur Luftqualität liegen nicht vor.
- Durch die Nutzungsarten im Gebiet kommen keine belästigenden Geruchs- oder Staubemissionen vor.
- Dem Änderungsbereich kommt zusammenfassend eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut zu.

4.2.1.5 Schutzgut Landschaftsbild (Landschaft; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

Kriterien zur Bewertung des Schutzguts sind die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft. Die Einsehbarkeit in das Plangebiet, Blickbeziehungen vom Gebiet und angrenzenden Bereichen in die Landschaft sowie die Erholungseignung des Gebietes werden als Nebenkriterien herangezogen.

- Der Markt Altusried liegt innerhalb der von einem ausgeprägten eiszeitlichen Relief geprägten Wiesen- und Weidelandschaften der Jungmoränenlandschaft der Iller-Vorberge (Naturraum "Voralpines Moor- und Hügelland"). Beim Plangebiet selbst handelt es sich um eine intensive Wiesennutzung in südöstlicher Ortsrandlage. Es weist ein leichtes Gefälle in Richtung Südosten

auf. Im Westen schließt der überplante Bereich an die bereits bestehende Wohnbebauung und im Norden an eine Kreisstraße an.

- Der Bereich befindet sich am Ortsrand von Krugzell, einem Teilort des Marktes Altusried. Die Fläche ist von Gehölzen umgeben und somit als relativ abgeschirmt zu betrachten. Die Spielplatznutzung, welche derzeit im Bereich gegeben ist, prägt diesen Bereich. Auch die Nutzungsarten südlich des Bereiches können dem Freizeit- und Sportbetrieb zugeordnet werden.
- Dem Plangebiet kommt zusammenfassend eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut zu.

4.2.1.6 Schutzgut Mensch (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. c BauGB):

Kriterien zur Beurteilung des Schutzguts sind gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Erholungseignung des Gebietes.

- Das Plangebiet wird zur Freizeitnutzung sowie als Wiesenfläche genutzt. Der Bereich ist wichtig für die Naherholung, es befindet sich ein Radweg/Fußweg/Wanderweg von Krugzell entlang der Iller südlich vom Änderungsbereich. Die Fläche verfügt derzeit über einen Spielplatz sowie eine kleine Wiesenfläche, welche zur Erholung dienen kann.
- Durch die bereits bestehende Freizeitnutzung bietet dieser Standort ein hohes Potential im Bereich der Erholungsnutzung.
- Durch die Spielplatznutzung entstehen bereits Lärmemissionen.
- Dem Plangebiet kommt zusammenfassend eine hohe Bedeutung für das Schutzgut zu.

4.2.1.7 Schutzgut Kulturgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB):

- Es befinden sich keine bekannten Kulturgüter und Bodendenkmäler im überplanten Bereich und dessen Wirkraum.
- Dem Plangebiet kommt zusammenfassend eine geringe Bedeutung für das Schutzgut zu.

4.2.1.8 Erneuerbare Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. f BauGB):

- Derzeit befinden sich innerhalb des Plangebietes keine Anlagen zur Gewinnung von Wärme oder Strom aus alternativen Energiequellen.
- Laut Energieatlas Bayern beträgt die mittlere jährliche Globalstrahlung 1.180-1.194 kWh/m². Bei einer mittleren Sonnenscheindauer von 1.700-1.749 Stunden pro Jahr sind in Verbindung mit der ebenen Lage die Voraussetzungen für die Gewinnung von Solarenergie gut.
- Laut Energieatlas Bayern bedarf der Bau einer Erdwärmesondenanlage innerhalb des Plangebietes einer Einzelfallprüfung durch die Fachbehörde.

4.2.1.9 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kulturgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. i BauGB):

Soweit Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen, wurden diese bei der Abarbeitung der einzelnen Schutzgüter angemerkt.

4.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung (Nr. 2b Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

4.2.2.1 Schutzgut Arten und Lebensräume; Biologische Vielfalt (Tiere und Pflanzen; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

- Der Lebensraum, der im Bereich der Wiese vorkommenden Tiere und Pflanzen wird durch das Vorhaben in seinem Umfang reduziert bzw. geht auf Grund der geplanten Nutzung verloren. Die Gehölze dürfen keinesfalls beeinträchtigt werden. Diesen kann einen hochwertigen ökologischer Wert zugewiesen werden. Während der Durchführung der Planung müssen diese entsprechend DIN 18920 geschützt werden.
- Die Flächen des Arten- und Biotopschutzprogrammes werden tangiert. Da es sich um einen kleinen Bereich handelt bestehen geringfügige Veränderungen, welche zu vernachlässigen gelten. Zudem soll in diesem Bereich ein "Sportplatz" entstehen, wobei die Eingriffe in die bestehenden Lebensräume gering sein werden. Eine Erweiterung des Vorhabens in Richtung Osten auf das Fl.-Nr. 148 wird vom Markt Altusried nicht angestrebt. Die Iller mit ihren Gehölzstrukturen wird von der Planung nicht direkt berührt. Das heißt es besteht kein Eingriff in das Gewässer oder Rodung der Gehölze. Die im Punkt 4.2.1.1 beschriebenen Ziele und Maßnahmen des Arten- und Biotopschutzprogrammes, können auch bei Durchführung des Vorhabens weiter verfolgt werden.
- Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung, welche das Ausmaß des Lebensraum-Verlustes reduzieren (z.B. insektenfreundliche Beleuchtung etc.), sind im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung festzusetzen
- Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein mittlerer Eingriff in das Schutzgut.

4.2.2.2 Schutzgut Boden und Geologie und Fläche (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

- Die Wiesenfläche geht verloren. Während der Bauzeit wird ein Teil der Bodenflächen für Baustelleneinrichtungen und Baustraßen beansprucht sowie durch Staub- und u.U. auch Schadstoffemissionen belastet. Die Beeinträchtigung der Böden kann als gering beschrieben werden, da die Flächen fast vollständig unversiegelt bleiben. Im Bereich der geplanten Baukörper kommt es zu einem Abtrag der oberen Bodenschichten.

- Durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung können die entstehenden Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden reduziert werden. Beispiele dafür sind z.B. der Ausschluss von Oberflächen aus Zink, Titan-Zink, Kupfer oder Blei für alle baukonstruktiven Elemente, die großflächig mit Niederschlagswasser in Berührung kommen. Hierbei wird der Boden vor Verunreinigungen geschützt.
- Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein geringer Eingriff in das Schutzgut.

4.2.2.3 Schutzgut Wasser und Wasserwirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

- Oberflächengewässer sind nicht von der Änderung betroffen.
- Die Versickerungsleistung und damit auch die Grundwasserneubildungsrate bleiben fast unverändert, da die Böden fast ausschließlich unversiegelt bleiben. Die Böden sind auch nach der Durchführung des Vorhabens als versickerungsfähig einzustufen.
- Die vorgesehene Nutzung ermöglicht weiterhin den Hochwasserrückhalt. Die Pumptrackbahn wird nahezu vollständig durch eine Modellierung der Oberfläche durchgeführt. Das Vorranggebiet wird im Rahmen der Entwurfsplanung berücksichtigt.
- In Überschwemmungsgebieten sind untersagt: (siehe § 78 und § 78 a WHG)
 - die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
 - das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
 - das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
 - Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegenstehen,
 - das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden
- Ausnahmen und Möglichkeiten unter denen entsprechende Maßnahmen bzw. Anlagen in solchen vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ggf. doch möglich sind werden im WHG ebenfalls aufgeführt.
- Es handelt sich um kein Baugebiet. Es werden keine Gesamtverfüllungen oder Vertiefungen am Gelände vorgenommen, sondern lediglich Modellierungen, sodass den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes entsprochen werden kann.
- Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung, welche die entsprechenden Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser reduzieren (z.B. Verwendung wasserdurchlässiger Beläge), sind im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung festzusetzen.

- Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein geringer Eingriff in das Schutzgut.

4.2.2.4 Schutzgut Klima/Luft; Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a und h BauGB):

- Auf Grund der geringen Flächengröße, sind keine erheblichen Veränderungen bezüglich des Schutzgutes Klima/Luft zu erwarten.
- Die Gehölze im Gebiet, welche Frischluft produzieren, bleiben erhalten. Die Frischluftproduktion im Gebiet entfällt bei Durchführung der Baumaßnahme somit nicht.
- Die vorgesehene Pumptrackbahn verursacht keine belästigenden Geruchs- oder Staubemissionen. Möglicherweise können nach langen Trockenperioden durch das Fahren leichte Staubemissionen entstehen.
- Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein geringer Eingriff in das Schutzgut.

4.2.2.5 Schutzgut Landschaftsbild (Landschaft; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

- Durch die Errichtung einer Pumptrackbahn wird das Landschaftsbild im Änderungsbereich verändert. Die grüne Wiese im Gebiet, welche einen Erholungscharakter aufweist, entfällt.
- Der Bereich ist ausschließlich von Süden her einsehbar und liegt am nördlichen Ortsrand von Krugzell
- Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein geringer Eingriff in das Schutzgut.

4.2.2.6 Schutzgut Mensch (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. c BauGB):

- Die Wiesenfläche geht bei Umsetzung des Vorhabens verloren. Durch die Erstellung einer Freizeiteinrichtung für die Öffentlichkeit wird die Erholungseignung in diesem Bereich verbessert.
- Der Bereich ist von unterschiedlichen sportlichen Einrichtungen umgeben und ermöglicht somit dessen Erweiterung.
- Die Erlebbarkeit wird somit nur geringfügig verändert, da das Umfeld bereits ähnliche Nutzungen aufweist. Die bestehenden Lärmemissionen erhöhen sich geringfügig.
- Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein geringer Eingriff in das Schutzgut.

4.2.2.7 Schutzgut Kulturgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB):

Da im überplanten Bereich nach jetzigem Kenntnisstand keine Kulturgüter vorhanden sind, entsteht keine Beeinträchtigung. Sollten während der Durchführung der Maßnahme, insbesondere bei Erdarbeiten und Arbeiten im Bereich von Keller, Gründung und Fundamenten Funde (beispielsweise Scherben, Metallteile, Knochen) und Befunde (z. B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Thierhaupten, bzw. die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Oberallgäu unverzüglich zu benachrichtigen.

Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein geringer Eingriff in das Schutzgut.

4.2.2.8 Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen (Nr. 2b Buchstabe cc Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

– Aussagen über die Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlungen sowie der Verursachung von Belästigung kann im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung nicht gemacht werden. Die Auseinandersetzung und verbale Erläuterung erfolgt auf Bebauungsplanebene.

– Erhebliche Beeinträchtigungen sind jedoch nicht zu erwarten.

4.2.2.9 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. e BauGB und Nr. 2b Buchstabe dd Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

– Aussagen über die Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung kann im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung nicht gemacht werden. Die Auseinandersetzung und verbale Erläuterung erfolgt auf Bebauungsplanebene.

– Erhebliche Beeinträchtigungen sind jedoch nicht zu erwarten.

– Zur Entsorgung der Abwässer siehe den Punkt "Wasser und Wasserwirtschaft".

4.2.2.10 Auswirkungen der eingesetzten Techniken und Stoffe (Nr. 2b Buchstabe gg Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

– Aussagen über die Auswirkungen der eingesetzten Techniken und Stoffe kann im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung nicht gemacht werden. Die Auseinandersetzung und verbale Erläuterung erfolgt auf Bebauungsplanebene.

– Da es sich um eine Pumptrackbahn handelt, kann davon ausgegangen werden, dass es zu keinen Beeinträchtigungen kommt.

4.2.2.11 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen) (Nr. 2b Buchstabe ee Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Die Änderung begründet kein konkretes Vorhaben, das in der Bau- oder Betriebsphase mit besonderen Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt verbunden ist.

4.2.2.12 Erneuerbare Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. f BauGB):

Im Hinblick auf eine nachhaltige Energieversorgung ist die Erhöhung des Anteiles erneuerbarer Energien zur Gewinnung von Wärme oder Strom anzustreben. Alternative Energiequellen können auf umweltschonende Weise einen Beitrag zur langfristigen Energieversorgung leisten.

- Anlagen zur Errichtung von Sonnenenergie (z.B. thermische Solar- und Fotovoltaikanlagen) können im Änderungsbereich errichtet werden. Die Effizienz wird auf Grund einer Beschattung aus umliegenden Gehölzen beeinträchtigt.

4.2.2.13 Kumulierungen mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen (Nr. 2b Buchstabe ee Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

- Eine Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarter Vorhaben bzw. Planungen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht anzunehmen. Darüber hinaus sind keine kumulierenden Wirkungen in Bezug auf andere Schutzgüter zu erwarten.

4.2.2.14 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kulturgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. i BauGB):

Soweit Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen, wurden diese bei der Abarbeitung der einzelnen Schutzgüter angemerkt.

4.2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung (Nr. 2b Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

4.2.3.1 Bei Nicht-Durchführung der Planung bleibt die intensiv genutzte Wiese als landwirtschaftlicher Ertragsstandort sowie als Lebensraum für Tiere und Pflanzen erhalten. An der biologischen Vielfalt ändert sich nichts auf Grund von baulichen Maßnahmen in diesem Bereich. Es ist keine Veränderung der vorkommenden Böden und der geologischen Verhältnisse sowie des Wasserhaushaltes und der Grundwasserneubildung zu erwarten. Das Gebiet wird nicht an die Ver- und Entsorgungsleitungen angeschlossen und bleibt unbebaut. Damit bleiben auch die Luftaustausch-Bahnen sowie

die Luftqualität unverändert. Es ergibt sich keine Veränderung hinsichtlich der Kaltluftentstehung. Das Landschaftsbild, die Erholungseignung sowie die Auswirkungen auf den Menschen bleiben unverändert. Es bestehen weiterhin keine Nutzungskonflikte. Die Biotope und ihre Verbundfunktion bleiben unverändert. Hinsichtlich des Schutzgutes Kulturgüter ergeben sich keine Veränderungen. Bei Nicht-Durchführung der Planung sind keine zusätzlichen Energiequellen nötig. Die bestehenden Wechselwirkungen erfahren keine Veränderung.

4.2.3.2 Unabhängig davon können Änderungen eintreten, die sich nutzungsbedingt (z.B. Intensivierung oder Extensivierung der Wiese), aus großräumigen Vorgängen (z.B. Klimawandel) oder in Folge der natürlichen Dynamik (z.B. Populationsschwankungen, fortschreitende Sukzession) ergeben. Diese auch bisher schon möglichen Änderungen sind aber nur schwer oder nicht prognostizierbar. Zudem liegen sie außerhalb des Einflussbereichs des Marktes; ein unmittelbarer Bezug zur vorliegenden Planung besteht nicht.

4.2.4 **Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Auswirkungen/Abarbeitung der Eingriffsregelung des § 1a BauGB, Konzept zur Grünordnung (Nr. 2c Anlage zu § 2 Abs. 4 sowie § 2a BauGB):**

4.2.4.1 Grundsätzlich wird durch die Änderung des Flächennutzungsplanes noch kein Baurecht geschaffen. Allein auf Grund der Flächennutzungsplan-Änderung ergeben sich daher keinerlei Veränderungen für Naturhaushalt und Landschaftsbild. Bei der Abarbeitung der Eingriffsregelung können lediglich die in dieser Änderung des Flächennutzungsplanes getroffenen Vorgaben berücksichtigt werden. Eine vollständige und exakte Abarbeitung nach dem Leitfaden der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung "Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft" kann nicht durchgeführt werden, da das genaue Maß und die Art der Nutzung auf dieser Planungs-Ebene noch nicht bekannt sind. Eine Abarbeitung der Eingriffsregelung mit der konkreten Festsetzung von Vermeidungs- und Minimierungs-Maßnahmen sowie der Festsetzung von eventuell erforderlichen Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Rahmen der Genehmigung durchgeführt.

4.2.4.2 Folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung werden für einen Bebauungsplan empfohlen: Schutz und Erhalt der bestehenden Gehölze, Verwendung von heimischen Gehölzen; Verwendung von versickerungsfähigen Belägen, Insektenfreundliche Beleuchtung.

4.2.4.3 Ergebnis: Durch die Darstellung der Flächen für eine Pumptrackbahn (Planung) ist bei Fortführung und Konkretisierung der Änderung nicht mit unüberwindbaren Hindernissen zu rechnen. Lärmschutzkonflikte sind auf Bebauungsplanebene gutachterlich auszuschließen. Der erforderliche naturschutzrechtliche Ausgleichsbedarf kann auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung außerhalb des Änderungsbereiches erbracht werden.

- 4.2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Nr. 2d Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)**
- 4.2.5.1 Für den überplanten Bereich bestanden von Seiten des Marktes Altusried konkrete Anfragen. Um die Verwirklichung dieser Bauvoranfrage zu ermöglichen, kommt daher kein anderer Standort in Betracht. Ein Vorteil des gewählten Standortes ist zudem die bereits bestehende ähnliche umliegende Nutzung und die Ortsrandlage.
- 4.2.6 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die auf Grund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind (Nr. 2e Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)**
- 4.2.6.1 Eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen kann erst im Rahmen des Bebauungsplanes gemacht werden.
- 4.3 Zusätzliche Angaben (Nr. 3 Anlage zu § 2 Abs. 4 sowie § 2a BauGB)**
- 4.3.1 Schwierigkeiten bei Zusammenstellung der Angaben (Nr. 3a Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB):**
- 4.3.1.1 Zum Zeitpunkt der Planaufstellung lagen keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben vor.
- 4.3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei der Durchführung der Planung (Nr. 3b Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB, § 4c BauGB):**
- 4.3.2.1 Die Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei der Durchführung der Planung (Abs. 3b Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB) werden in der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt.
- 4.3.3 Zusammenfassung (Nr. 3c Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB):**
- 4.3.3.1 Es handelt sich um die Änderung des Flächennutzungsplanes in eine Pumptrackbahn im Norden des Ortsteils Krugzell. Der Bereich kann dem Markt Altusried zugeordnet werden.
- 4.3.3.2 Der Änderungsbereich wird im Norden, Osten und Westen von Gehölzen umgeben. Ein Spielplatz sowie eine Wiesenfläche bestehen bereits in diesem Bereich. Südlich verläuft ein Fuß- und Radweg. Im näheren Umfeld verläuft im Norden die Iller, ansonsten können die Nutzungen dem Sportbetrieb zugeordnet werden. Das Gebiet wird zur Freizeit- und Erholung genutzt. Bei Nicht-Durchführung bleibt die Wiesenfläche erhalten. Es wird jedoch auch keine planungsrechtliche Grundlage für weitere Sportanlagen in diesem Bereich geschaffen.

4.3.3.3 Die Abarbeitung der Eingriffsregelung des § 1a BauGB erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

5.1 Erschließungsrelevante Daten

5.1.1 Kennwerte

5.1.1.1 Fläche des Geltungsbereiches: 0,26 ha

5.1.1.2 Flächenanteile:

Darstellung vor der Änderung	Darstellung nach der Änderung	Fläche in ha
"Flächen mit besonderer ökologischer und landschaftsgestalterischer Aufgabe – Illeraue"	"Öffentliche Grünfläche" mit besonderer Zweckbestimmung Sportplatz, Bolzplatz	0,26 ha
Auwälder und Wälder auf Feuchtstandorten (Art. 13d(1) BayNatSchG)		

5.1.2 Versorgungs-Träger im Gemeindegebiet

5.1.2.1 Abwasserbeseitigung: Abwasserverband Kempten (Allgäu)

5.1.2.2 Wasserversorgung: Wasserversorgung des Marktes Altusried

5.1.2.3 Stromversorgung: AllgäuNetz GmbH & Co. KG, Kempten

5.1.2.4 Gasversorgung: Schwaben Netz GmbH, Augsburg

5.1.2.5 Müllentsorgung: Zweckverband für Abfallwirtschaft Kempten (Allgäu) (ZAK)

5.2 Zusätzliche Informationen

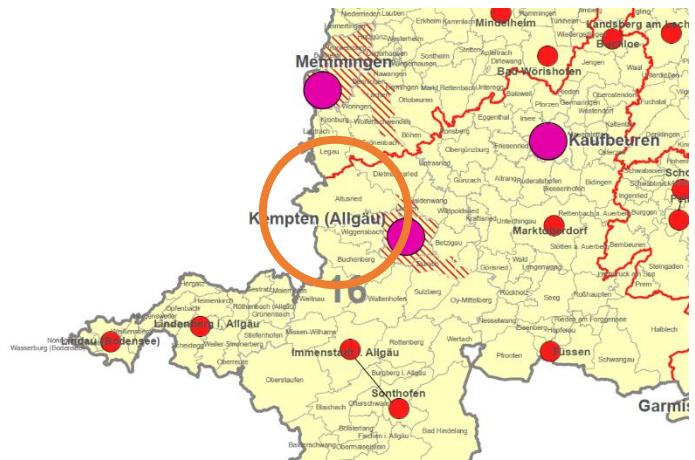
5.2.1 Planänderungen

5.2.1.1 Bei der Planänderung vom 19.07.2018 fanden die Überlegungen und Abwägungen aus der öffentlichen Marktgemeinderats-Sitzung vom 26.07.2018 wie folgt Berücksichtigung.

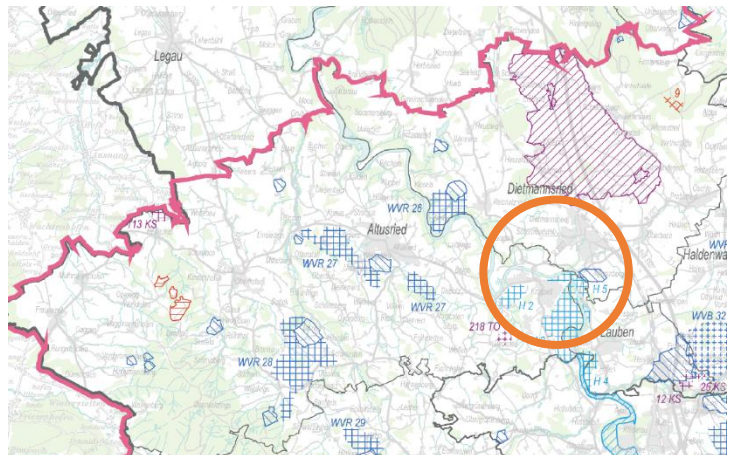
Für die in der Sitzung des Marktgemeinderates beschlossenen Inhalte wurde bereits vor der Sitzung eine vollständige Entwurfsfassung (Fassung vom 19.07.2018) zur Verdeutlichung der möglichen Änderungen ausgearbeitet. Die in der Marktgemeinderatssitzung vorgenommenen Änderungs-Beschlüsse im Rahmen der nun vorgenommenen Abwägungen sind mit den Inhalten dieser Entwurfsfassung identisch. Die Änderungen umfassen folgende Punkte (ausführliche Abwägungen sind im Sitzungsprotokoll der Sitzung des Marktgemeinderates bzw. der Sitzungsvorlage der öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates vom 26.07.2018 enthalten):

- redaktionelle Ergänzung des Titels im Plan- und Textteil
- Änderungen und Ergänzungen bei der Begründung und im Umweltbericht
- redaktionelle Änderungen und Ergänzungen

Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013, Karte Anhang 2 "Strukturkarte"; Darstellung als "allgemeiner ländlicher Raum"



Ausschnitt aus dem Regionalplan Allgäu, Karte Siedlung und Versorgung Vorranggebiet für den Hochwasserabfluss- und -rückhalt H 5



Orthofoto des Plangebietes



7.1 Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 BauGB)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit mit öffentlicher Unterrichtung sowie Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung fand am in der Zeit vom 16.04.2018 bis 25.04.2018 statt (gem. § 3 Abs. 1 BauGB).

Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 04.06.2018 bis 06.07.2018 (Billigungsbeschluss vom 26.04.2018; Entwurfsfassung vom 26.04.2018; Bekanntmachung am 25.05.2018). Die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wurden ausgelegt.

Altusried, den 08.01.2019

.....
(Joachim Konrad, 1. Bürgermeister)

7.2 Beteiligung der Behörden (gem. § 4 BauGB)

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen einer schriftlichen frühzeitigen Behördenbeteiligung mit Schreiben vom 19.01.2018 unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert (gem. § 4 Abs. 1 BauGB).

Von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen eingeholt (gem. § 4 Abs. 2 BauGB). Sie wurden mit Schreiben vom 05.06.2018 (Entwurfsfassung vom 26.04.2018; Billigungsbeschluss vom 26.04.2018) zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Altusried, den 08.01.2019

.....
(Joachim Konrad, 1. Bürgermeister)

7.3 Feststellungsbeschluss (gem. § 2 Abs. 1 BauGB)

Der Feststellungsbeschluss erfolgte in der Marktgemeinderatssitzung vom 26.07.2018 über die Entwurfsfassung vom 19.07.2018.

Altusried, den 08.01.2019

.....
(Joachim Konrad, 1. Bürgermeister)

7.4 Genehmigung (gem. § 6 Abs. 1 und 4 BauGB)

Die Genehmigung des Landratsamtes Oberallgäu erfolgte am mit Bescheid vom, Nr., bzw. Mit Schreiben vom

Altusried, den

.....
(Joachim Konrad, 1. Bürgermeister)

7.5 Rechtswirksamkeit (gem. § 6 Abs. 5 BauGB)

Die Erteilung der Genehmigung wurde am ortsüblich bekannt gemacht. Die Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich "Pumptrackbahn" in Krugzell ist damit rechtswirksam. Sie wird mit Begründung für jede Person zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Altusried, den

.....
(Joachim Konrad, 1. Bürgermeister)

7.6 Zusammenfassende Erklärung (gem. § 6 Abs. 5 BauGB)

Der Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich "Pumptrackbahn" in Krugzell wurde eine zusammenfassende Erklärung beigefügt über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Altusried, den

.....
(Joachim Konrad, 1. Bürgermeister)

Plan aufgestellt am: 26.04.2018

Plan geändert am: 19.07.2018

Planer:

.....

Büro Sieber, Lindau (B)

(i.A. Dipl.-Ing. (FH) Andreas Eppinger)

Die Planung ist nur zusammen mit Textteil und zeichnerischem Teil vollständig. Nur die versiegelten Originalausfertigungen tragen die Unterschrift des Planers. Der Text ist auf der Grundlage der jeweils aktuellen amtlichen Rechtschreibregeln erstellt.